

Kleingartenverein „Am Fuchsberg“ e.V.
Alfelder Straße 60
12683 Berlin

Energie- und Wasserordnung

1. Allgemeines
2. Zuständigkeiten für die Einspeisung von Strom und Wasser
3. Voraussetzungen für die Strom- und Wasserentnahme aus dem jeweiligen Netz
4. Durchführung von Sofortmaßnahmen
5. Sanktionen

1. Allgemeines

Die Energie- und Wasserordnung beinhaltet die Regeln und Maßnahmen für die ordnungsgemäße, sparsame und ehrliche Verwendung von Elektroenergie und Wasser aus dem öffentlichen Netz innerhalb der Kleingartenanlage „Am Fuchsberg“ e. V.

2. Zuständigkeiten

2.1. Stromversorgung

Die Zuständigkeit des Vereins beginnt hinter dem Hauptzähler des Stromanbieters und erstreckt sich über das Leitungsnetz der Kleingartenanlage bis einschließlich zu den Verteilern auf den Parzellen. Die Zuständigkeit des jeweiligen Unterpächters beginnt hinter dem Verteiler und erstreckt sich auf die gesamte elektrische Anlage auf der Parzelle.

2.2. Wasserversorgung

Die Zuständigkeit des Vereins beginnt an der Grundstücksgrenze und erstreckt sich über das Rohr- und Absperrhahnnetz der Anlage bis zur jeweiligen Wasseruhr auf der Parzelle. Die Zuständigkeit des Unterpächters beginnt direkt hinter der Wasseruhr und erstreckt sich auf das gesamte Rohrleitungsnetz der Parzelle mit den Abnahmeeinrichtungen.

Bauliche Abweichungen auf einzelne Parzellen, werden gesondert behandelt.

3. Voraussetzungen für die Elektroenergie und Wasserentnahme

Durch die Unterpächter müssen für die rechtmäßige Entnahme von Elektroenergie aus dem Leitungsnetz Voraussetzungen erfüllt werden, die den allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden des jeweiligen Anbieters entsprechen.

- Die Anlage des Unterpächters darf nur durch einen in ein Installateur Verzeichnis der BEWAG eingetragenen Installateur nach den Vorschriften der o.g. Verordnung und nach anderen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten bzw. nach Prüfung zugelassen werden.
- Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind oder Bestandschutz haben. Es muss das Prüfzeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle vorhanden sein.

- Es dürfen nur Messeinrichtungen verwendet werden, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- Die Messeinrichtung (Stromzähler) muss im Auftrag des Vereins durch die Energiekommission verplombt sein.

Durch die Unterpächter müssen für die rechtmäßige Entnahme von Wasser aus dem Leitungsnetz folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Der Anschluss an das Rohrnetz des Vereins hat in Anlehnung an die Bestimmungen der Berliner Wasserbetriebe für Hausanschlüsse zu erfolgen, d.h. es muss neben der Wasserzählanlage (Wasseruhr) mindestens eine Absperrarmatur vor der Wasserzählanlage vorhanden sein.
- Die Wasserzählanlage muss im Auftrag des Vereins durch die Energiekommission verplombt sein.

4. Durchführung von Maßnahmen

Mit Beginn einer Gartensaison können folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Besichtigung elektrischer Anlagen auf den auf den Parzellen mit Überprüfung und Ablesung der Stromzähler.
- Auf Anforderung durch den Verein Vorlage von Prüf- oder Abnahmeprotokollen durch den Unterpächter für seine elektrische Anlage.
- Austausch von Stromzähler durch geeichte Stromzähler einschließlich Neuverplombung.
- Überprüfung der Verplombung der Verteileranlagen für die Parzellen.
- Überprüfung des Leitungsnetzes des Vereins auf möglichen Erdschluss.
- Austausch des Hauptzählers (Wandelzählers) durch die BEWAG
- Überprüfung der Wasserzählanlage und gegebenenfalls Verplombung
- Austausch der Wasserzählanlage durch geeichte Wasserzählanlage einschließlich Neuverplombung
- Austausch der Hauptzählanlage durch die Berliner Wasserbetriebe

5. Aufgaben und Befugnisse der Energie- und Wasserkommission

Die Energie- und Wasserkommission hat im Auftrag des Vereins folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Ablesen des Verbrauchs an den Stromzählern und Wasseruhren.
- Kontrolle der Anlagen auf ordnungsgemäßen Zustand und Nutzung, Kontrolle der Verplombung.
- Die Entfernung von Plomben und Neuverplombung darf nur durch die Kommission erfolgen.
- Durchführung von stichprobenartigen Kontrollen zur ordnungsgemäßen Entnahme von Elektroenergie und Wasser aus dem Netz.

Zur Durchführung der vorgenannten Aufgaben sind die Mitglieder der Energie- und Wasserkommission zum Betreten der Parzellen bis an die Messeinrichtungen und zu den Anlagen befugt. Der jeweilige Unterpächter sichert die Zugänglichkeit der Messeinrichtungen und Anlagen für die Kommissionsmitglieder.

6. Maßnahmen bei Verstößen

Bei nachgewiesenen Verstößen gegen diese Ordnung oder nachgewiesener unberechtigter Entnahme von Elektroenergie oder Wasser aus dem netz erfolgt für den

jeweiligen Verursacher die Berechnung einer erhöhten Umlage für den Schwund von Elektroenergie oder Wasser, die das Fünffache der Höhe des errechneten Durchschnitts für das Abrechnungsjahr beträgt.

Des Weiteren sind folgende Maßnahmen möglich:

- Ausspruch einer Abmahnung oder Kündigung des Unterpachtvertrages durch den Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin-Marzahn e.V.
- Ausschluss (zeitweilig oder ständig) von der Elektroenergie- oder Wasserversorgung.
- Erstattung einer Anzeige wegen Diebstahl bzw. Entziehung elektrischer Energie.

Diese Ordnung wurde im März 2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.